

Gubernial = Kundmachungen.

Verlautbarung (1)

In Betreff der Herabsetzung der Kriegs-Brandschätzungsrückstände, und der städtischen Schuldscheine auf seine Metall-Münze.

In Verfolgung des Tilgungs-Geschäfts der Kriegs-Brandschätzungsschulden, und in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 5., Hofdecret vom 13. und Gubernial-Erklärung vom 26. November v. J. Zahl 24363 wird zur unabwieslichen Richtschnur bestimmt:

1ten. Alle rückständige Kriegs-Brandschätzungen der Jahre 1797, 1805, 1806, und 1809 werden vom heutigen Tage an, in klingender feiner Münze so zwar bezahlet werden müssen, daß der Nennwerth der alten Wiener-Banko-Zettel auf ein Fünftheil der gegenwärtig anhier laufenden Metall-Münze Augsburger Kurrent, oder 500 fl. Nennwerth auf 100 fl. Augsburger Kurrent reduziert werden sollen.

2ten. Alle Schuldscheine, wessen Namen, Ursprung, Ausfertigungstag, Zahl und Betrag sie seyn mögen, werden nach der Münz-Ordnung vom 6. März 1810 herabgesetzt und bezahlet werden: wobey jedoch zu bemerken kömmt, daß jene Schuldbriefe, welche keine Zinsen andeuten, nach dem Cours ihrer Ausfertigungstages herabgesetzt werden sollen; wo hingegen jene, in welchen ein früherer Anfang der Zinsen bedungen oder bestimmt wurde, die Herabsetzung nach der früheren Zeitfrist in der die Zinsen begonnen haben, und nicht nach dem Ausfertigungstage des Schuldbriefes, in Metall-Münze Augsburger Kurrent zu gelten habe.

3ten. Jeder rückständige Schuldner kann seinen Rückstand auch mit städtischen Schuldscheinen, doch mit den Bedingungen tilgen:

a) daß nur solche städtische Schuldscheine an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen, welche nach den Vorschriften der Verlautbarung vom 23. d. M. J. 458 bey der Brandschätzungskasse ordnungsmäßig eingetragen und bezeichnet wurden.

b) daß diese Schuldscheine nicht wie bisher nach dem Nennwerth und nach den wechselseitigen Betrag des Schuldscheines und der rückständigen Schuld, sondern:

c) nur nach der im ersten und zweyten Absatz dieser Verlautbarung vorgeschriebenen Herabsetzung, angenommen und berechnet werden müssen; und daß

d) die Zinsen sowohl von der rückständigen Brandschätzung als von dem städtischen Schuldscheine, wie gewöhnlich zu berechnen kommen.

4ten. Wenn Gelegentlich der Gegenrechnung, der städtische Schuldschein einen größern Betrag als die damit abzutragende Schuld enthalten sollte, so wird die Kasse zur Ausgleichung, keine baare Münze anzahlen; sondern derselben ist die Befugniß erteilet worden, einen neuen Schuldschein, unter dem Namen, Schuldschein zur Ausgleichung der Brandschätzung, auszufolgen. Dieser neue Schuldschein wird gerade auf seine Metall-Münze mit Interessen vom Tage der Ausstellung lauten, und im übrigen denen andern städtischen Schuldscheinen gänzlich gleichgestellt werden.

5ten. Doch folget dabey die Berücksichtigung, daß diese neue Ausgleichungs-Schuldscheine nur in so fern verzinslich sind, als der Ausgleichungs-Betrag, vom Kapital des eingelegten ursprünglichen städtischen Schuldscheines herrühret, indem für solche Ueberschüsse die von Zinsen entspringen, nur unverzinsliche Schuldscheine werden auszugeben werden.

6ten. Die Zeitfrist inner welchen die rückständigen Schuldner, sey es in baaren, sey es in Schuldscheinen ihre Schuld abzutragen haben, wird unabwieslich bis zum 30. April d. J. verlängert; nach dessen Verlaufe man vom 1. May 1819 im Executionswege nach dem Edikt vom 2. December 1817 Zahl 7526314 ohne weiters verfahren wird.

Es schmeichelt sich übrigens dieser kais. königl. politisch-ökonomische Magistrat der allergetreuesten Stadt Triest, daß kein rückständiger Schuldner, der Beendigung dieses so wichtigen Amortisations-Geschäfts Anstände im Wege legen werde, um die Last erlucrerer öffentlicher Drainafasen zum Nachtheile seiner Mitbürger, die willig ihren Theil bisher bestrugen, zu verlängern oder zu verewigen; und daß Niemand sich werde von der eiteln Hoffnung täuschen lassen, durch einen fernern abnundungswürdigen Starrsinn, die Nachsicht oder gar die Vergessenheit seiner Bürgers-Pflichten zu zudecken; sondern daß die genaue Befolgung dieser Verfügungen, jede unannehmliche Folgen zu beseitigen wissen werde.

Ignaz v. Capuano,

Ritter des kais. österr. Leopolds-Ordens, k. k. wirklicher Gubernial-Rath,
und Magistrats-Präsident.

Von dem kais. königl. polit. ökon. Magistrate.

Triest, am 27 Jänner 1819.

Anton Pasolini, Edel von Ehrenfels,
S e k r e t ä r.

V e r l a u t b a r u n g. (1)

Ueber die zu bewirkende Ummeldung und Verbuchung aller städtischen Schuldscheine.

Um die Tilgung der Brandschätzungsschulden immer mehr zu beschleunigen, werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verfügung vom 5. Hofdecret vom 13. und Gubernial-Zustellung vom 26. November 1818 Zahl 24363 folgende Vorschriften bestimmt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1ten. Alle städtischen Schuldscheine, weissen Titels und Ursprungs sie seyn mögen, ohne Unterschied des Ausstellungsdatums, des Betrages, oder der bezeichneten Zahl, müssen binnen 3 Monaten, vom Tag der bewirkten öffentlichen Verlautbarung dieses Edikts gerechnet, dem dasigen Kassier der Kriegsbrandschätzungen urkundlich vorgezeigt werden.

2ten. Der Kassier wird den urkundlichen Schuldbrief in das amtliche Register eintragen, auf selben den Tag, die fortlaufende Zahl, und den Namen des Vorgeigers vormerken und den Schuldschein offogleich rückstellen.

3ten. Alle städtische Schuldbriefe ohne Unterschied, welche inner der bestimmten dreymonatlichen Zeitfrist, nicht sogestalten vorgezeigt, eingetragen, und vorgemerkt werden würden, werden als in Verlust gerathen angesehen, und zur vorschriftsmässigen Lödtungs-Erklärung bey der Gerichtsstelle gebracht werden.

4ten. Jene städtische Schuldscheine, welche in der gesetzlichen Lödtungs-Frist, dem hierortigen Stadt- und Landrecht zum beabsichtigten rechtlichen Erfolg nicht werden angezeigt werden; sollen als gänzlich Null und Nichtig so zwar erklärt werden, daß der Brandschätzungsfond durchaus zu keiner Zeit und auf keinem Fall selbe abzulösen oder auszuzahlen gebunden seyn soll.

5ten. Jene städtischen Schuldscheine hingegen, welche in der gesetzlichen Lödtungs-Frist dem hierortigen Stadt- und Landrecht angemeldet werden würden, sollen zwar als gültig verbleiben aber mit der Anwenbung des 75. und 83. S. der augemeinen Gerichts-Ordnung von dem Brandschätzungsfond ausgeschlossen bleiben.

6ten. Diese lezt erwähnten Schuldscheine, werden daher jene Zahlungsbeträge, Zahlungsweise und jene Zahlungszeit abwarten müssen, welche ebenfalls der Brandschätzungsfond zu leisten im Stande seyn wird, nachdem alle übrige Schuldscheine, welche in der gehörigen Zeitfrist vorgezeigt, eingetragen und vorgemerkt wurden, gänzlich berichtigt seyn werden.

Jeder Besitzer eines päpstlichen Schulbriefes wird sich diese Vorschriften genau gegenwärtig zu halten wissen, in dem er ansonst nur sich selbst jeden Schaden bezumessen haben wird, der für ihn aus der Nichtbefolgung entstehen könnte.

Ignaz von Capuano,
Ritter des kais. österr. Leopolds-Ordens, k. k. wirklicher Subernial-Rath,
und Pragischer Präs.

Von dem kais. königl. polit. ökon. Magistrate.

Driest, am 23. Jänner 1819

Anton Pascotini, Edler von Ehrenfels,

Secretär.

Circuläre des kais. königl. österr. Suberniums zu Laibach. (2)

Die Bestimmungen über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten werden bekannt gemacht.

In Folge a. h. Entschliessung vom 19. September und 23. November, dann des darüber herabgelangten hohen Hofkanzley-Dekrets vom 28. Dezember v. J. 30182 werden über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten folgende Bestimmungen zur genaueren Darnachachtung bekannt gemacht:

1.) Es ist von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verboten, Gemälde, Statuen, Antiquen, Münz- und Kupferstich-Sammlungen, seltene Manuscripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Litteratur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhm und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände der Art eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2.) Ein Versuch der Ausschmückung solcher Kunstschätze wird mit der Konfiskation des auszuführenden Gegenstandes, — und eine wirklich Statt gehabte Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Land gebrachten Kunstwerkes bestraft.

3.) Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen kann, lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Gewerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinn zu benehmen, und dem Kunststifte auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister erstrecken dürfen.

4.) Um den Besitzern der mehrgedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld öffnen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der freye Verkehr im Innern der Monarchie und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frey und ungehindert gestattet.

5.) Die Entscheidung der Frage, ob ein oder der andere Kunst- und Litteratur-Gegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sey, deren Ausfuhr verboten ist, steht der Landesstelle nach Einholung des Gutachtens derjenigen Akademie der bildenden Künste oder Bibliotheks-Direktion zu, deren Wirkungskreis sich auf jene Provinz erstreckt.

6.) Die frühern Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Laibach am 5. Februar 1819.

Karl Graf v. Szaghy,
Landes-Souverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Privilegium. (3)

Wir Franz der Erste etc. etc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Es sey Uns von Johann Philipp Hebenstreit und Johann Wächinger vorgestellt worden, sie haben mit Auf-

wand vieler Mühe und Kosten eine neue Sattung von Flachspinn-Maschine erfunden. Sie seyen bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hiezu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jedergest bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Johann Philipp Hebenstreit und Johann Nüßinger zu willfahren, und ihnen ihren Erben und Ercessionaren ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen Nem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ungrien und Dalmazien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß sie:

1. Ein Modell oder eine genaue Beschreibung und Zeichnung der von ihnen erfundenen Flachspinn-Maschine versiegelt einlegen, welche bey einer über die Deuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß sie selbst nach Ausgang dieser sechsjährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund machen.

3. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Flachspinn-Maschine schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht erteilt angesehen werden soll.

4. Daß, wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn sie aber diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung bringen, so sollen sie sich nicht nur dieses ihnen a. g. verlichenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 10 Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ungrien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihnen Jedermann enthalten soll, die von ihnen erfundene Flachspinn-Maschine im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betreffenden Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches Alles zum Nutzen des Johann Philipp Hebenstreit und Johann Nüßinger verfallen seyn soll.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von Hundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aezarium, die andere aber dem Johann Philipp Hebenstreit und Johann Nüßinger zufallen, und unanfechtlich durch das im Lande, wo die Uebertretung geschieht, befändliche Justizamt eingetrieben werden soll.

Daß meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dessen. etc. etc.

Wien den 31. Oktober 1718.

Circulare des kais. k. u. böhm. all. u. böhm. Statthalter zu Laibach. (2)

Der Ausfuhrverbot der gemeinen Seife wird aufgehoben.

In Folge Decrets der k. k. allgemeynen hohen Hofkammer vom 9. v. M. 3. 480 haben Seine Majestät nach dem Antrage der k. k. Kommerzhofkommission die Ausfuhr

lung des bisher in den alt österrreichischen Provinzen mit Inbegriff Illyriens und Salzburgs bestandenem Ausführverbote der gemeinen Seife zu genehmigen geruhet.

Dieser Artikel ist nun bey der Ausfuhr nach dem — dem Circulare vom 27. Sept. v. J. Z. 12636 angehängten neuen Tariffe über die Verzollung der gemeinen, dann der Dehlseife und ihrer Bestandtheile zu behandeln.

Laibach am 7. Februar 1819.

Karl Graf v. Jozaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Nentliche Verlautbarung.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von der k. k. Illyrischen Bankal-Administration in Laibach, wird wider den Joseph Franz Insaßen von Sterniza im Venezianischen unter der Gerichtsobrigkeit St. Peter nachstehendes Erkenntniß geschöpft:

Nachdem Joseph Franz am 23. März 1816 bei dem Zollamte Raibl mit 2 Päckchen illuminirten und unilluminirten Kupferstichen, dann Landkarten, im Gewichte von 39 Pfund und im Schätzungswerte von 20 fl. 30 kr. angehalten wurde, weil er sich nur mit einer Konsummo-Zahlungs-Vollete des Gränzzollamtes Korfreidt, über 2 Päckche gemeine Bilder im Werthe pr. 2 fl. auswies, und in der mit ihm vorgenommenen Untersuchung selbst gestand, mit diesen Kupferstichen unbefugterweise zu Hiltsch und Raibel hausirt zu haben, so werden diese Kupferstiche und Landkarten in Gemäßheit des 21. §. des bestehenden höchsten Hausier-Patents vom 27. Sept. 1814 und mit Bezug auf den 61. §. des Zoll-Patents vom Jahre 1788 wider den Joseph Franz in Verfall gesprochen, und er zur nachträglichen Berichtigung des, für die erwähnten Kupferstiche und Landkarten bei dem Gränz-Zollamte zu Korfreidt zu wenig bezahlten Konsummo-Zolles schuldig erkannt.

Nachdem jedoch der obgedachte Joseph Franz diese schon am 16. August 1818 Nr. 84/1368 Zahl gegen ihn gefällte Notion laut Versicherung des Agenten Communalis von Savogna unter der k. k. Prätur von Cividale zwar erhielt, jedoch, noch keine Empfangsbestätigung oder Rekurs anher vorgelegt hat, und nunmehr unwissend wo abwesend ist; So wird derselbe hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten vom Tage der letzten Einschaltung solcher Notion in die Zeitungs-Blätter um so gewisser beim k. k. Zollamte in Raibel Willacher-Kreises, oder bei der k. k. Illyrischen Zollgefallen-Administration persönlich oder schriftlich zu melden, als widrigenfalls nach fruchtlos verstrichenen Termine, mit den gegen ihn in Verfall gesprochenen Kupferstichen und Landkarten, nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden wird.
Laibach am 3. Februar 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt in Fyrien wird hiemit in Folge höchsten Hofdecretes der k. k. Obersten Justizstelle vom 9. August, und hoher Intimation des k. k. Appellationsgerichtes zu Klagenfurt ddo. 11. September 1818 öffentlich kund gemacht:

Es haben zur Wiedererrichtung des bei der Feuersbrunst im Jahre 1811 verbrannten Grundbuches alle jene Partzeien, welche eine zu der Herrschaft Neumarkt in Fyrien dienstbare

Realität besitzen, oder auf eine derselben ein Eigenthum, oder Pfandrecht erworben haben, ihre Gewährsleine, und die das Eigenthum, oder Pfandrecht aufweisenden Urkunden in Original in der bestimmten Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen als dem gesetzlichen Amortisations-Termin so gewiß hier vorzulegen, als widrigens das Vorrecht erloschen, und erst vom Tage der neuerlichen Eintragung der Urkunde wirken soue.

Bezirksgericht der Herrschaft Neumarkt in Jähren den 1. Februar 1819.

V o r r u f u n g s - E d i k t. (1)

Von der Bezirks = Obrigkeit der k. k. Staats Herrschaft Neustadt werden nachbenannte Rekrutirungspflichtlinge dieses Bezirks hienit edictaliter vorgeladen.

Haus No.	N a m e n der I n d i v i d u e n.	Jahr alt.	Geburtsort.	Stand.	Profession.
3	Andre Rufel	33	Thomasdorf	ldig	ohne
7	Andre Zerlin	27	Löplitz	detto	detto
14	Gregor Luscher	27	detto	detto	Schuster
5	Joseph Persche	22	Schützendorf	detto	ohne
7	Joseph Samann	21	detto	detto	detto
2	Joseph Aunitzscheg	21	Weinberg	detto	detto
18	Johann Salz	26	Weißkirchen	detto	detto
—	Johann Prelesterischitsch	24	Naan	detto	Schuster

Dieselben haben binnen drey Monathen um so gewißer bey der gefertigten Bezirks = Obrigkeit zu erscheinen, widrigens man selbe nach feuchtsiden Verstreich obiger Zeit als Auswanderer behandeln, ihr Vermögen in Beschlag genommen, und ihnen die Uebernahme eines Heundes, oder Gewerbes verweigert werden würde.

Bezirks = Obrigkeit der k. k. Staats Herrschaft Neustadt am 15. Februar 1819.

W e i n v e r k a u f. (1)

Am 17. März 1819 Vormittags 9 Ube werden in dem herrschaftlichen Kellergebäude zu Neber die darselbst befindlichen 52 20/40 bilerreicher Cimer eigenen Bauweine, aus der Erbsung des Jähres 1818, und am darauf folgenden Tage, für nähmlichen Stunde im

Kellergebäude zu Diözel jense hirt aufbewahrt 15 Oell. Einer mittels öffentlicher Versteigerung gegenogleich daare Bezahlung an den Weisberchenten verkauft.
Verwahrungsaunt Rupertshof am 12. Februar 1819.

Exigations = Verkaufbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Radmannsdorf wird über erfolgte Delegation des hochtbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach bekannt gemacht, daß am 12. März d. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden in dem Pfarrhose zu Radmannsdorf die zu dem Verlaß des verstorbenen Herrn Stadtpfarrvikars Mathias Kobau gehörigen Fahrnisse, als Präziosen, Zinn, Messing, Kleidung, Wäsche, Zimmer Einrichtung, eine ganz neue einspannige Kalesche, einiges Vieh und Viehfutter nebst verschiednen andern Sachen in dem Wege der öffentlichen Versteigerung gegen solche baare Bezahlung an die Weisberchenten werden veräußert werden; wozu die Kaufwilligen hiemit eingeladen sind.
Delegirtes Bezirksgericht Radmannsdorf den 17. Febr. 1819.

E d i k t. (1)

Nachdem Se. k. k. Majestät dem vom Stadt Dominio Villach und den baselbstiaen Realitäten-Besitzern wegen Verlust eines Intabulations-Buches gemachten allersunterthänigsten Ansuchen dahin statt zu geben befanden haben, daß die Gläubiger, welche in dem Zeitraume vom 15. März 1783, bis 20. März 1799 grundbücherliche Rechte auf die in dem Villacher Grundbuche vorkommenden Realitäten erworben haben, mit Bestimmung eines Termins von einem Jahre und der beigefügten Klaviel vorgeladen werden können, daß diejenigen, welche binnen dieser Zeit ihre in dem obgenannten Zeitraume erworbenen, und inzwischen noch nicht erloschenen grundbücherlichen Rechte bey dem Villacher Grundbuche nicht anzeigen, und zur Eintragung in dasselbe gehörig ausweisen, nach Verlaß dieser Zeit durch das Ansuchen der Eintragung eines solchen Rechtes in das Grundbuch nur von der Zeit dieses Ansuchens an ein grundbücherliches Vorrecht erlangen können, so wird diese allerhöchste Verfügung in Folge höchsten Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle vom 5. Dez. obhin, und hoher k. k. Innerösterreichischen Appellations-Verordnung vom 8. Jänner 1819 Nr. 10941 hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem, daß der höchst festgesetzte Fahrstermin vom 1. April 1819 bis dahin 1820 zu lauten habe.
K. k. Bezirksgericht zu Villach den 5. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hienit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Leopold Dietrich vaterlich Ludwig Fridrich Dietrichschen bedingt erklärten Universalerben von Oberlaibach in die Annullirung der vom Ludwig Dietrich seel. am letzten März 1744 aufgestellten auf die Frau Maria Margaretha von Steinbogen seel. lautenden am 16. May 1760 auf seine Landtätliche May-recht zu Oberlaibach intabulirten Carta bianca pr. 400 fl. gewilliget worden. Es werden daher alle jene, die auf gedachte Carta bianca einen Anspruch zu machen gedanken erinneret, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß gelteob zu machen, widrigens selbe nach fruchtlosen Verlaufe dieser Zeit nicht mehr gebürt, und über weiteres Anlangen des Bittstellers obbenannte Carta bianca für null, nichtig, und kraftlos erklärt und in ihre zu bittende Extrabulation schon aus dem einzigen Grunde der Verjährung ohne fernere Beweise der Aufhebung der Verbindlichkeit gewilliget werden würde.
Freudenthal am 10. August 1818.

Versteigerung einer goldenen Halskette. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Jakob Krenn Lebzelter in Laib wider Herrn Dr. Homann als ad hunc actum aufgestellten Kurator der Franziska Homannschen Nachlassenschaft, wegen in Folge Urtheils ddo. 29. Dez. 1818 zuerkannten 20 fl 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Versteigerung der zum Franziska Homannschen Nachlasse gehörigen auf 46 fl. 30 kr. geschätzten goldenen Halskette gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 5. und 20. März und 2. April d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 10 Uhr; in der Amtskanzley dieses Gerichts bestimmt worden seyn, mit dem Besage, daß, wenn die goldene Halskette weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindannggegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 11. Febr. 1819.

Gold und Silber = Einlösuugspreise bei dem k. k. Einlösuungs = Ante zu Laibach.

Inn = und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.

Inn = und ausländisches Bruch = und Pagament, dann ausländisches Inn Stangen Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:

Behalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 - 32 -
— unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 - 28 -
— unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 - 24 -
— unter 8 Loth fein	23 - 20 -

Laibacher Markpreise vom 20. Februar 1819.

Getraidpreis					Brod = Fleisch und Biercare.					
Niederösterreichischer Meyen.	höchster		mittlerer		Für den Monat Februar 1819.	Gewicht.			Preis. fr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		P.	L.	D.		
	fl.	kr.	fl.	kr.						
Walgzen	3	20	3	14	2	46	1	1	1	1/2
Rufnung	—	—	—	—	—	—	1	7	2	1
Korn	2	—	1	56	1	54	1	ord.	5	1/2
Grillen	—	—	1	36	—	—	1	delto	10	1
Hirs	—	—	1	48	—	—	1	Laib	30	3
Halben	—	—	1	30	—	—	1	delto	28	6
Haber	—	—	1	6	—	—	1	do.	15	3
							1	delto	30	6
							1	1/2	—	6 1/2
							1	Die Raaf	—	4

Bermischte Verlautbarungen.

Wohnungen zu vergeben. (1)

Im Hause Nr. 55 in der Ursuliner-Gasse sind fünf künftigen Georgi mehrere kleine Wohnungen zu vergeben. Liebhaber belieben sich um das Nähere im Hause Nr. 13 auf dem Plage zu erkundigen.

V e r k a u f (3)

des Kupferberg-Schmölz- und Hammerwerks zu Nuda bey Szamabor in illyrisch Civil-Kroazien.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die öffentliche Versteigerung des obbemeldten zur Christian von Bartensteinischen Concursmasse gehörigen Kupferbergwerkes sammt An- und Zugehör veranlaßt worden.

Dieses Bergwerk ist zwey Stunden von der krainerischen Gränze Fezenig, und eine Stunde von dem Markte Szamabor entfernt, in dem Thale mala Gradna in dem über 200 zerstreut liegenden Häuser enthaltenden Dorfe Nuda, nächst der dortigen Pfarrkirche St. Barbara in dem Bezirke der Herrschaft Szamabor im Karlsstädter Kreise.

Die-Hüttenwerke sowohl als die Mauthmahlmühle des Bergwerkes, sammt dem Herrnhause der Berghof genannt, so wie die Mündung der Kupfererz- und Gypsgruben sind an dem hinlänglichen Wasser liefernden Bache mala Gradna und an der nach Szamabor führenden ordentlich gebahnten Strasse sehr nahe an einander situiert, und haben den Vortheil einer immerwährenden offenen feiner Schwierigkeit unterliegenden Fahrt Communication jeder Art mit den Hauptland- und Poststrassen nach Agram und Karlsstadt vom ersteren Orte vier, und vom letztern sieben Meilen entfernt, für sich.

Das dazu gehörige große Kupferhammerwerk, liegt im Thale volka Gradna, nur eine halbe Stunde vom Markte Szamabor entfernt, und ist wegen hinlänglichen Wasser, dann guten ebenen, und festen Fahrtstrasse nicht der geringsten Hinderniß ausgesetzt.

Wie sich dieses Werk das Holz beschaffet, dann der Bestand des Grubenbaues, der dazu gehörigen Laggebäude, des Herrnhauses Berghof, sammt Nebengebäuden und Garten, der Mauthmahlmühle, der Schmölzhütte mit Zugehör, des Kupferhammers sammt Berwesser- und Meisterschafts-Hauses nebst Acker, Grund und Garten kann von denen Kauf Lustigen mittelst Augenschein in Loco dieser Realitäten, oder mittelst Abschriftnehmung der ausführlichen Beschreibung derselben bey dieser k. k. Berggerichts-Substitution gegen Entrichtung der gesetzmässigen Tax- und Stempelgebühren erhoben werden.

Der gesammte Grubenbau sammt Nebengebäuden ist pr.	12545 fl. kr.
das Herrnhaus oder der Berghof sammt Mahlmühle pr.	6100 = "
die Schmölzhütte sammt Zugehör pr.	5120 = "
der große Kupferhammer sammt Berwesserhause, Acker, und zwey Garteln pr.	11900 = "

(Zur Beilage Nr. 16.)

Kann die vorräthigen Kupfererz- und Hüttenerzeugnisse auf. . 8445 = 30 im Monate September 1818 gerichtlich geschätzt worden, welche Realitäten, zusammen unter einem Ausruffe in Conventionsmünze nach dem 20 fl. Fuße. pr. 44110 fl. 30 kr. deutscher Währung feilgebothen werden.

Zur dießfälligen Versteigerung werden die Tage auf den 17. May, 21. Juny dann 31. July dieses Jahres jederzeit Vormittags um 9 Uhr bey dieser k. k. Berggerichts-Substitution mit dem Anhange bestimmt, daß falls bemelote Realitäten, und Entitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsagung, um die Schätzung oder darüber an wann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindonnggegeben werden würden.

Jeder Licitant muß vor dem zu machenden Anbothe zur Sicherstellung ein Badium von wenigstens 600 fl. ebenfalls in C. M. der Licitations-Commission übergeben, welches Badium dem Meistbiether bey der Kaufs-Summe ordentlich eingerechnet, denen übrigen hingegen gleich nach abgeschlossener Licitation in Quanto und Quali zurückgestellt wird.

Der Meistbiether tritt in das Eigenthum und Genusrecht den ersten Tag des nächsten auf die abgeschlossene Licitation nachfolgenden Monats, hingegen ist er aber auch verbunden gleich nach abgeschlossener Versteigerung, annoch vor der Uebergabe, und vor Ertheilung der Umschreibungsaufandung zu Handen dieser k. k. Berggerichts-Substitution zwey Fünftel des Meistbothes zu erlegen, das dritte Fünftel in Zeit von sechs Monaten, das vierte in zwölf Monaten, und das fünfte in achtzehn Monaten vom letzten Versteigerungstage an gerechnet, und diese Zahlungs-Termine so gewiß pünktlich zuzuhalten, als widrigens, wenn Käufer die bedungenen Zahlungsfristen nicht zubielt, nach Vorschrift des §. 338. allg. Gerichts-Ord. die erkaufte Entitäten über weiteres Anlangen der Concurs-Masse ohne einer neuen Schätzung, und mit Anberaumung einer einzigen Frist auf Kosten und Gefahr des Käufers ebenfalls unter der Schätzung, oder letztverbliebenen Kaufs-Summe feilgebothen, und verkauft werden würden.

Einige Tage nach der Versteigerung dieser Entitäten, und dem darüber abgeschlossenen Verkaufe, wird auch das bey dem Kupferhammer vorräthige Kupfer, geschätzt auf 4338 fl. 55 kr., die Schmolzhütte-Kupfer-Hammer-Zeigewölbe, Fuhrwesen und Waldungs-Materialien geschätzt auf 1043 fl. 21 kr. 3 pf. in so weit solche bey der Feilbietungs-Tagsagung annoch vorfindig seyn würden, dann die übrigen laut Inventur bey der Grube, im Berghofe, bey dem Kupferhammer, bey der Schmolzhütte, Waldung und Fuhrwesen vorräthigen Geräthschaften, so wie die gesammte Haus- und Zimmer-Einrichtung stückweise gegen allogleiche Zahlung ebenfalls in C. M. nach vorausgegangener Verlautbarung in Loco des Werkes selbst, durch einen eigends hiezu von dieser k. k. Berggerichts-Substitution abgeordneten Licitations-Commissair mittels öffentlicher Versteigerung hindanngegeben werden.

Bey Gelegenheit dieser Versteigerung wird der abgeordnete Commissair auch die Activa und Passiva dieses Werkes liquidiren, und nach Maß, wie sich sol-

He daffals darstellten werden, wird der Käufer des Werkes entweder besondere Vergütung leisten müssen, oder Abrechnung an der Rauffchillings-Summe erhalten.

Den gegenwärtig beym Werke angestellten Verwalter, und den Hutmann kann Käufer aus dem Dienste, dann Bezüge der zugewiesenen Besoldung und Emolumenten nur nach vorgegangener halbjährigen ordentlichen Aufkündigung entlassen, es wäre dann, daß erheblich gegründete Ursachen zu einer frühern Entlassung berechtigten.

Laibach den 23. Jänner 1819.

M a r x, E s c h e r i n,
k. k. Berggerichts-Substitut.

J o s e p h U s c h a c h e r,
Amtschreiber.

V e r l a u f b a r u n g. (3)

Donnerstag als den 4. März l. J. werden in dem Hause Nr. 17 in der Krakau althier, Vormittags von 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, verschiedene Hausmobilen als: Kästen, Sekretäre, Toilette-Kästel, Tische, Bettstätte, Kanapees mit Sessel, Spiegel, Stockuhr, Porzellan und Glasgeschir, Matrasen, Bettdecken, und Koubertdecken, Zinn-, Kupfer-, Kupfersche und sonstige Wandbilder in Rahmen und Glas, dann sonstig verschiedenes Kuchengeschir, gegen sofortige bare Bezahlung in guter Münze an den Meistbieter veräußert, wozu die Kauflustigen zu erscheinen geziemend ersucht werden.

Fouragielieferungs-Lizitation. (3)

Für das k. k. Militär-Gesüht zu Ofiach

Mit hoher Bewilligung wird am 23. Februar d. J. hier in Ofiach eine Lizitation zur abemaligen Lieferung von 2184 Zenten Heu, und 592 Zenten Stroh abgehalten. Denjenigen, welche dieser Lizitation beywohnen wollen, werden die dießfalligen Bedingnisse im Voraus anmit bekannt gegeben; nämlich:

1.) Von obiger Quantität kommen abzuliefern:

Nach Ofiach	1284 Zenten Heu,	300 Zenten Stroh.
Arnoldstein	900 do.	292 do.

2.) Die Lizitation wird für jede Station abgesondert gehalten.

3.) Die für Ofiach erforderlichen Naturalkien können theils nach Ofiach, theils nach Fehstirchen oder Willach — die für Arnoldstein bestimmten Antheile nach Arnoldstein oder Willach eingeliefert werden, und die Lizitanten haben bestimmt anzugeben, welche Quantität sie in ein oder anderes Ort zu stellen sich verpflichten.

4.) Jeder Lizitant muß vor der Lizitation das 5 percentige Neugeld an die Lizitationskommission erlegen. Dieses Neugeld wird demjenigen, der seine Lieferung erhebt, gleich zurückgestellt, von dem Ersteher aber a Conto seiner Kauzion zurückbehalten.

5.) Die Kauzion, welche der Lieferant zu erlegen hat, besteht in dem 10 percentigen Betrage des Werthes seiner ganzen Lieferung.

Statt dem Neugeld und der Kauzion können auch gehörig legalisirte obrigkeitliche Bürgschafts-Urkunden, die auf bestimmte Beträge lauten müssen, angenommen werden.

6.) Der Lizitationspreis eines jeden Artikels darf den letzten Willacher Wochenmarkts-Preis nicht übersteigen, und die Lieferung wird dem Mindestfordernden erst nach erfolgter hoher Bewilligung überlassen.

7.) Den Lieferanten wird nach Verlauf jedes Monats gleich baare Bezahlung zugesichert.

Offtich den 10. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ziria wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Simon Gheschun gewesener Grabenzimmermeister am 1. Februar d. J. ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben; es werden daher alle diejenigen, welche auf diesen Verlass, es sey aus dem Erbrechte, als Gläubiger oder aus welchem immer einem andern Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst des gegenwärtigen Ediktes aufgefodert, ihre Ansprüche bey der am 30. März d. J. früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagfagung so gewiß anzumelden, widrigenfalls der Verlass der Erbschaft nach abgehandelt, und aus den sich angemeldeten Erben demjenigen eingekantwortet werden wird welchen solcher gesetzlich gebührt.

Bezirksgericht Ziria den 8. Februar 1819.

Zehend = Verpachtung. (3)

Am 6. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden in der Rentamtskanzley der k. k. Kammeralherrschaft Laak die Getraid = Zehende von Scherouskoerh, Laurouz, Mostofitz und Sminz auf 9 nacheinander folgende Jahre lizitando verpachtet werden.

Die Verpachtungs = Bedingnisse sind bey dem Verwaltungs = Amte einzusehen.

Rentamt der k. k. Kammeralherrschaft Laak den 4. Februar 1819.

Wiesen = Verpachtung. (3)

Am 6. März d. J. Vormittag bis 12 Uhr werden in der Rentamts = Kanzley der k. k. Kammeralherrschaft Laak die drey Wiesen u Pestatalah auf drey nacheinander Jahre verpachtet, und können die dießfälligen Lizitazionsbedingnisse täglich in gedachter Amtskanzley eingesehen werden.

Verwaltungsamt Laak den 5. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher = Kreise wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Herrn Sigmund von Gardin k. k. Landrechtensrath zu Fiume als Paul Alois Graf von Auerspergischen Testaments = Vollzieher gegen Herrn Georg Ratschitsch väterlich Georg Ratschitschischen Vermögens = Ueberhaber wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 29. July 1817 der Paul Alois Graf Auerspergischen Erben am baaren Darlehen nach der Reduktion auf gutes Geld noch schuldigen 1299 fl 31 kr. 2 pf. sammt 5 procentigen Zinsen von 1499 fl. 31 kr. 2 pf. seit 1. Sept. 1817 nebst bereits anerlassenen und weitem Execuzionskosten die Festschreibung des in die gerichtliche Execuzion gezogenen über Abzug der Lasten, auf 14,614 fl. M. M. geschätzten Georg Ratschitschischen mit Inbegriff der Wohn = und Wirthschaftsgebäuden aus 3 1/2 Huben bestehenden sogenannten Vaterhofes zu St. Helena bey Lustahl sammt einer dazu gehörigen Mühle auf unfrähten Wasser zu Hofbaier, dann einer kausrechtlichen Viertelhuben, und einer derley Hofstatt zu Petelinn bewilliget, und sind zu diesem Ende der 22. Jänner, 22. Februar, und 22. März nächstkommenden Jahres jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte des beschriebenen Vaterhofes zu St. Helena mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten, noch zweyten Festschreibung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, solche

bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Hierzu sind die Kauflustigen zur zahlreichen Erscheinung hiedurch mit dem vorgeladen, daß die diesfälligen Feilbietungs-Bedingnisse bey Herrn Dr. Würzbach in Laibach, so wie bey diesem Gerichte zur gefälligen Einsicht bereit liegen.

Bezirksgericht Kreutzberg am 21. Dez. 1818.

Anmerkung. Da bey der ersten Lizitation kein Käufer erschienen ist; so wird die zweyte am 22. Februar 1819 mit dem obigen Anhange abgehalten werden.

Lizitations-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg, ob Popetsch wird in Folge eines an dieses Bezirksgericht im Wege der Delegation gestern eingegangenen Ersuchschreibens des Hochtbl. k. k. Stadt- und Landrechtes Krains in Laibach hiemit bekannt gemacht: Es werde die öffentliche Versteigerung der Verlass-Effekten des zu Wodutsch verstorbenen Herrn Pfarrers Johann Marian Grundner bestehend in verschiedener Hauseinrichtung, Waperrüstung, Vieh, und Viehfutter, dann vielen Büchern gegen gleich baare Bezahlung auf den 25. dieses, und die folgenden Tage früh um 9 Uhr, und Nachmittag um 3 Uhr in dem Pfarrhose zu Wodutsch angeordnet, und abgehalten werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß der Anfang gleich den ersten Tag mit dem Vieh gemacht werden wick.

Delegirtes Bezirksgericht Herrschaft Egg, ob Popetsch am 14. Hornung 1819.

Konvokations-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf als Abhandlungskinstanz wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Erforschung des Passivstandes des am 11. Juny 1818 im Bergwerke Kropp verstorbenen Hammergewerkes Gregor Pessack insgemein Erogorzhet die Tagsatzung auf den 3. März k. J. früh um 9 Uhr bestimmt worden sey; es haben daher alle jene, welche auf den Nachlaß des besagten Verstorbenen aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre diesfälligen Forderungen am obbestimmten Tag und Stunde in der hierortigen Gerichtskanzley so gewiß anzumelden und geltend zu machen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben haben würden. Bezirksgericht Radmannsdorf den 30. Jänner 1819.

Vorsabung der Ignaz Juvanischen Verlassgläubiger. (3)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Sittich wird allen Theilnehmern bekannt gemacht, daß über Anlangen der Friedensgerichtlich aufgestellten Vermünder Johann Rauniker, und Michael Wach zur Anmeldung und Liquidirung sämmtlicher Passiv-Schulden nach dem im Monate July 1812 verstorbenen Ignaz Juvan Grundbesitzer und Wirthen zu St. Märthen mit Besatz auf den §. 814 b. G. B. der 2. k. M. März Vormittags um 9 Uhr im Orte St. Märthen bey Littai mit dem fernern Anhange aufgeschrieben worden seye, daß den Tag darauf alldort die zweyte mittels Edikts von 31. Dez. 1818 bestimmte executive Verlass-Realitäten Feilbietung unter denen bereits eröffneten Modalitäten abgehalten werde, da sich bey der ersten Feilbietungs-Tagatzung am 4. d. M. kein Kauflustiger gemeldet hat.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Sittich am 8. Februar 1819.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Matthäus Werbitsch von Freudenthal in die executive Feilbietung der dem Joseph Schwoll von Blatnabresouza gehörigen, auf 800 fl. — fr. gerichtlich geschätzten, dem G. te

Stroßhof dienstbaren zwey Wiesen Wistra und Prælasenza wegen schuldigen 919 fl. 57 kr. M. M. sammt Zinsen und Unkosten gewilliget worden.

Hiezu werden nun drey Termine und zwar der erste auf den 4. März, der zweyte auf den 3. April, und der dritte auf den 4. May d. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in Blatnabrisouza bey dem Beklagten mit dem Versaße bestimmt, daß, im Falle diese Wiesen bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würden. Sammtliche Kauflustige werden hiezu zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß die Licitationss-Bedingnisse inzwischen in dieser Bezirksgerichtskanzley eingesehen werden können.

Freudenthal am 3. Februar 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Zdrila wird hiermit bekannt gemacht: Es sey Joseph Scherovitz jubiliert gewesener Schichtenmæßler in Zdrila ohne alles Vermögen, jedoch mit Hinterlassung eines Bleibergwerks in Knapausche intestat gestorben.

Da benanntes Bergwerk vermöge einer vorausgegangenen montanistischen Schätzung ohne Werth befunden wurde; hingegen mehrere Gläubiger auf dasselbe intabulirt seyen; so wird über Anlangen des zur Aufrechthaltung ihrer Rechte in der Person des Herrn Anton v. Krompelsfelds gerichtlich aufgestellten Kurators hereditatis jacentis etne Tagelohnung auf den 7. April d. J. früh um 9 Uhr bestimmt, und hierzu die gesammten intabulirten Gläubiger zu dem Ende vorgeladen, damit sie entweder das benannte Bergwerk gemeinschaftlich übernehmen, oder sonst hierüber verfügen mögen; widrigens sie sich die Folgen nur selbst zuzuschreiben hätten, wenn das Werk, welches bisher in Fristung erhalten wurde, sonach in das Freye gelassen werden würde.

Bezirksgericht Zdrila den 24. Jänner 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Krentberg im Salzbacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Appollonia, Margaretha, und Ursula Starin gegen den abwesenden Michael Starin wegen durch Urtheil behaupteten Erbsanthelle von nun noch hieran rückständigen 215 fl. sammt 4 procentigen Interessen Klags, und weitere Kösten in die gerichtliche Teilziehung der Gegnerschen mit Pfandrecht belegten auf 1430 fl. gerichtlich geschätzten im hierortigen Bezirke in der Pfarer Zaitzen, Untergemeinde Wischitz liegenden behauften der Herrschaft Krentz sup. Realit. N. 427 dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Zugebde in Wege der Execuzion gewilliget, und zur Vornahme der öffentlichen F. Vertheilung der 27. Febr., 27. März, und 28. April d. J. im Orte der Realität jede mal Vermittag von 9 bis 12 Uhr verordnet bestimmt worden, daß, wenn diese bey der ersten oder zweyten Tagelohnung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung künstlich hindangegeben werden wird.

Hiezu sind die Kaufsliebhaber überhaupt, und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte hiedurch vorgeladen.

Krentberg am 23. Jänner 1819.

Licitationss - Bekanntmachung. (2)

Am 25. Februar l. J. werden von 9 — 12 Uhr Vorm. und von 3 — 6 Uhr Nachmittags in dem Hause Nr. 237 im dritten Stocke am Platze verschiedene Gegenstände, als Bettgewand, Bettstätte, Leibkleidung, Wäsche, Kassen, Sessel, Tische, Buchelgeschirre etc. mit öffentlicher Versteigerung gegen sogleich baare Bezahlung hindangegeben werden.

Wirtschaftsämtliche Verlautbarung. (2)

Von der k. k. Bergkammeral-Herrschaft Gallenberg wird hiemit bekannt gemacht: daß die derselben eigenthümlichen, unweit der Sagorer Aecarial Glashütte befindliche Mühle mit drey Mahlmühlgängen und einer Stampfmühle, nebst der darin befindlichen inventarischen Einrichtung und sonstigen Zugehör, dann einen daranstehenden Krautacker abermahl auf drey nach einander folgende Jahre, das ist vom 24. April 1819 bis 24. April 1822 im Wege der Versteigerung in Pacht hindangegeben werde; die diesfällige Versteigerung wird am 6. des künftigen Monats März Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der gedachten Herrschaft Statt haben, wozu die Pachtlehaber mit der Erinnerung eingeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingungen täglich bei gesagter Herrschaft Gallenberg eingesehen werden.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bergkammeral Herrschaft Gallenberg den 9. Februar 1819.

Verlautbarung (2)

Von der k. k. Bergkammeral Herrschaft Gallenberg wird bekannt gemacht, daß die Herrschaft Gallenbergischen Dominikal Ackergründe, und nicht rothpflüchtigen Wiesen, nebst den für den diesfälligen Pächter hiezu erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden abermahl auf drey nacheinander folgende Jahre, das ist von 24. April 1819 bis 24. April 1822 im Wege der Versteigerung an die Weisbiether in Pacht hindangelassen werden; die diesfällige Lizitation wird am 15. des künftigen Monats März Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der gedachten Herrschaft vorgenommen; wozu die Pachtlehaber mit der Erinnerung eingeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingungen tagtäglich bei gesagter Herrschaft Gallenberg eingesehen werden können.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Bergkammeral Herrschaft Gallenberg den 9. Februar 1819.

Konvokations-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haaberg als Akhandlungs-Instanz wird hiemit kund gemacht: Es sey über die von dem Anton Melinder, Grundbesitzer in Wörternboch, am heutigen Tage sub J. Nr. 103 zu dem von seinen verstorbenen Aeltern Paul und Elisabeth Melinder hinterlassenen Vermögen überreichte unbedingte Erbserklärung zur Anmeldung der sämtlichen Erbsinteressenten die Tagsetzung auf den 20. k. M. März kessh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley anberaumt worden, daher haben alle jene, welche bey diesem Verlasse eine wie immer geartet seyn mögende Forderung zu machen vermeinen, am obbesagten Tage, und Stunde so gewiß hierorts zu erscheinen, als sonst der Verlass abgehandelt, und dem betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Haaberg am 3. Februar 1819.

Lizitations-Verlautbarung. (2)

Von Seite des k. k. Marine-Commandos zu Venedig wird hiemit allgemein bekannt gemacht: daß den 1., 4. u. 8. März dieses Jahres im Saale des Marine-Arsenals zu Venedig die öffentlichen Lizitationen für Lieferungen zum Bedarf der k. k. Marine im gegenwärtigen Militärjahr 1819, welche nach Maßgabe der Umstände der k. k. Marine-Administration auf eigene Kosten in die k. k. Magazine zu liefern sind.

Hierbei folgen das Detail und die Hauptbenennungen dieser Lieferungen, mit Unterscheidung der bestimmten Tage welche für die einzelnen Lizitationen bestimmt sind,

und der Summen welche als Pfandvorschuß und Bürgschaft zur Annahme beim öffentlichen Concurs und zur nachfolgenden Garantie des Contractes.

Nummer der Lieferung	Hauptbenennung der Lieferung.	Betrag		Anmerkung
		des Pfandvorschusses zum Contracte zu gelassen zu werden	der Caution zur Bürgschaft des Contractes	
Den 1. März.				
1	Leichenholz	500	2000	Die übrigen Einsichter können von den Personen, welche auf obbesagte Lieferung antragen wollen, deutlich aus der ausführlichen Licitations-Verlautbarung Nr. 5442, 6016, 5. Jänner 1819 entnehmen, welche ausdrücklich deshalb in der Kanzley des k. k. Platz-Commando zu Laibach deponirt ist; jede weitere Aufklärung über umständlichere Kleinigkeiten wird pünktlich von der Kanzley der k. k. Control des Generalmagazins, welche sich im Innern des Arsenal der Marine zu Venedig befindet, ausgefertigt werden.
2	Eichen —	200	800	
3	Zirnel —	150	600	
4	Foßbinderholzwerk	150	600	
5	Verschiedene andere Sattungen	200	800	
6	Unbearbeitetes Metall	1500	6000	
7	Nägelswerk	1500	6000	
8	Bearbeitetes Metall	1000	4000	
Den 4. März.				
9	Kleinigkeiten von Metall	500	2000	Zum Concurs werden nur Fabrikanten und Negozianten von anerkannter Sicherheit und vertraut mit den Gegenständen jeder Lieferung; wohlverstanden, daß bey der Licitation der Leinwand ausschließenden Zutritt die Fabrikanten haben werden.
10	Kesselgeräth.	500	2000	
11	Tyroldertheer	1500	6000	
12	Gehochtes Pech	1500	6000	
13	Harz	500	6000	
14	Ochsenuschlitt	1000	4000	
15	Berg schwarzer	1000	4000	
16	Farben und anderes zum Mahlen gehörige.	750	3000	
Den 8. März.				
17	B. Leuchtungsartikel	1000	4000	Zum Concurs werden nur Fabrikanten und Negozianten von anerkannter Sicherheit und vertraut mit den Gegenständen jeder Lieferung; wohlverstanden, daß bey der Licitation der Leinwand ausschließenden Zutritt die Fabrikanten haben werden.
18	Rohlen, saure und süße	1500	6000	
19	Felle	75	3000	
20	Wanzengeräth	750	3000	
21	Zeng für die Flaggen	200	8000	
22	Zeng für die Segel	2500	10,000	
23	Kleine Artikel allerhand	500	2000	
24	Kanzleygeräthschaft.	750	3000	

Der Generalmajor Com. randaunt der k. k. Marine.

Venedig den 12. Jänner 1819.

Augustin v. Coningk.